

# Telefonische Erreichbarkeit im Unterricht

**Beitrag von „Kalle29“ vom 26. Januar 2020 12:23**

## Zitat von Seph

Das ist dann doch etwas verkürzt dargestellt. Es gibt kein grundsätzliches Recht auf bezahlte Freistellung bei Erkrankungen eines betreuungsbedürftigen Kindes! Ein Recht auf bezahlte Freistellung gibt es grundsätzlich nur bei eigener Erkrankung

Das ist korrekt. Es war missverständlich, da der Arbeitgeber der meisten von uns dich für zehn Tage pro Jahr voll weiter bezahlt. (solange das Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, sonst nur vier Tage) Eine Verpflichtung hat er dazu nicht, eine Abschaffung kann ich mir aber nur schwer vorstellen.

Andernfalls übernimmt tatsächlich die GKV einen großen Teil des Lohns.